

Netzanschlussvertrag (NAV)

zwischen

Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg,
nachstehend «**Swissgrid**»,

und

_____,
nachstehend «**Netzanschlussnehmer**»,

beide zusammen «**Parteien**»

für den Anschluss der Anlagen

des Netzanschlussnehmers an das Übertragungsnetz

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Begriffe	3
3	Vertragsbestandteile	3
4	Pflichten Swissgrid	3
5	Pflichten des Netzanschlussnehmers	3
6	Eigentumsabgrenzung	4
7	Datenübermittlungsgeräte und Datenlieferung	4
8	Vorübergehende Trennung eines Netzanschlusses vom Netz	4
9	Informationspflichten	5
10	Kostentragung	5
11	Haftung	5
12	Vertragsdauer, Kündigung	5
13	Rechtsnachfolge	6
14	Vertraulichkeit und Datenschutz	6
15	Schriftform, Änderungen und Ergänzungen	6
16	Salvatorische Klausel	6
17	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
18	Schlussbestimmungen	7
19	Besondere Bestimmungen	7

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet der Anschluss der Anlagen des Netzanschlussnehmers an das Übertragungsnetz und die Abgrenzung des Eigentums an den dafür notwendigen Anlagen zwischen Swissgrid und dem Netzanschlussnehmer.

2 Begriffe

Die im Vertrag verwendeten Begriffe werden gemäss den Definitionen im StromVG, in der StromVV sowie des Glossars für die Regeln des Schweizer Strommarktes verwendet.

3 Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile des 8Netzanschlussvertrages (NAV):

- Netzanschlussvertrag (dieses Dokument)
- NAV Anhang 1: Daten und Anforderungen
- NAV Anhang 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss an das Schweizer Übertragungsnetz (ABNA)
- NAV Anhang 3: Kontaktstellen und zuständige Partner.

Soweit zwischen den in Ziffer 3 aufgeführten Dokumenten ein Widerspruch bestehen sollte, ist die vorstehende Rangordnung massgeblich.

Regelungen in zwischen Swissgrid und dem Netzanschlussnehmer abgeschlossenen Baurechts-, Dienstbarkeits- oder Anlagenverträgen gehen den Bestimmungen dieses NAV (inkl. den NAV Anhängen) vor.

4 Pflichten Swissgrid

Swissgrid gewährt den Anschluss der Anlagen des Netzanschlussnehmers an das Übertragungsnetz.

Swissgrid koordiniert die Ausserbetriebnahmeplanung, mit dem Ziel die negativen Auswirkungen auf das Übertragungsnetz und die Anlagen der Netzanschlussnehmer zu minimieren soweit die Ausserbetriebnahme von Netzelementen des Übertragungsnetzes einen Einfluss auf den Betrieb der Anlagen des Netzanschlussnehmers hat.

Die spezifischen technischen Anforderungen zum Netzanschluss sowie die zwischen den Parteien vereinbarte elektrische maximale Anschlussleistung sind in NAV Anhang 1 festgelegt.

Swissgrid verpflichtet sich, für den Betrieb ihrer Anlagen nur Betreiber zu beauftragen, die über die notwendige Qualifikation verfügen.

5 Pflichten des Netzanschlussnehmers

Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, die anerkannten betrieblichen, technischen und organisatorischen Regeln, insbesondere diejenigen des Transmission Codes in seiner jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Nicht erfüllbare Anforderungen werden im NAV Anhang 1 Ziff. 4.5 dokumentiert.

Der Netzanschlussnehmer orientiert Swissgrid über seine geplanten Ausserbetriebnahmen und wirkt bei der Koordination und Planung der Ausserbetriebnahmen mit, soweit

- a. die Ausserbetriebnahme seiner Anlagen einen Einfluss auf das Übertragungsnetz (inkl. Ausserbetriebnahmeplanung des Übertragungsnetzes) hat oder
- b. die Ausserbetriebnahme von Netzelementen des Übertragungsnetzes Auswirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Netzanschlussnehmers hat.

Der Netzanschlussnehmer verpflichtet sich, für den Betrieb seiner Anlagen nur Betreiber zu beauftragen, die über die notwendige Qualifikation verfügen und Swissgrid diese Betreiber sowie die entsprechenden Ansprechpersonen zu melden.

6 Eigentumsabgrenzung

Die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der Swissgrid und denjenigen des Netzanschlussnehmers wird in NAV Anhang 1 festgelegt, sofern die Abgrenzung nicht in einem Anlagevertrag erfolgt.

7 Datenübermittlungsgeräte und Datenlieferung

Für die Übermittlung der von den Parteien benötigten Netzbetriebsdaten stellen sich die Parteien folgende Infrastruktur gegenseitig unentgeltlich zur Verfügung:

- a) den für die Unterbringung der Kommunikationsgeräte erforderlichen Platz;
- b) einen Strom- sowie einen Kommunikationsanschluss, die sich in unmittelbarer Nähe der Kommunikationsgeräte befinden und ohne Einschränkung betrieben werden können;
- c) allfällige zum Schutz der Apparate erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen etc.

Werden Kommunikationsgeräte beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur und/oder Auswechslung zu Lasten des Verursachers.

Die Parteien stellen sich gegenseitig alle für den Betrieb ihrer Anlagen benötigten und verfügbaren Daten des jeweiligen Netzanschlusses an einer vereinbarten Schnittstelle unentgeltlich zur Verfügung.

8 Vorübergehende Trennung eines Netzanschlusses vom Netz

Swissgrid ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und angemessener Fristansetzung zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes, den Netzanschluss zu unterbrechen oder einzuschränken, wenn der Netzanschlussnehmer in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Netzanschlussvertrages oder Anforderungen für den Netzanschluss verstösst.

Swissgrid ist berechtigt, den Netzanschluss unverzüglich und ohne Vorankündigung in den folgenden Fällen zu unterbrechen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneedruck, Störungen oder Überlastung;
- c) bei Unfällen sowie bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- d) bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. c StromVG;

e) auf Grund behördlich angeordneter Massnahmen.

Bei betriebsbedingten und planbaren Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten darf Swissgrid den Netzanschluss nur mit Zustimmung des Netzanschlussnehmers unterbrechen.

Die Unterbrechung oder Einschränkung des Netzanschlusses durch Swissgrid befreit den Netzanschlussnehmer nicht von der Zahlungspflicht bestehender Forderungen oder von der Erfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber Swissgrid. Aus der Unterbrechung des Netzanschlusses gemäss Ziff. 8 dieses Netzanschlussvertrages entsteht dem Netzanschlussnehmer kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung nicht mehr gegeben sind, ermöglicht Swissgrid unverzüglich den uneingeschränkten Netzanschluss und die Anschlussnutzung.

9 Informationspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig und rechtzeitig vor Eintritt wesentlicher Änderungen, die Auswirkungen auf den Netzanschluss und / oder den Betrieb anderer Netze haben könnten. Bei Änderungen an den Anlagen des Netzanschlussnehmers oder Anlagen von Swissgrid werden mindestens die betroffenen Teile der vertraglich vereinbarten technischen Dokumentation revidiert und der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellt.

10 Kostentragung

Die Kostentragung für Netzanschlüsse richtet sich nach NAV Anhang 2 Ziffer 5.

11 Haftung

Die Haftung unter den Parteien richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes. Ergänzend finden die Bestimmungen des Obligationenrechts Anwendung.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Nutzbarkeit des Netzanschlusses infolge von Störungen oder präventivem Engpassmanagement erwächst, es sei denn, der Schaden sei auf grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten der anderen Partei zurückzuführen.

12 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und bleibt gültig, solange mindestens ein Anschlussfeld genutzt wird.

Er kann vom Netzanschlussnehmer jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Swissgrid ist in folgenden Fällen zu einer Kündigung mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats berechtigt:

- wenn der Netzanschluss länger als zwei Jahre nicht genutzt wird und keine Verfahren, konkrete Planungen und/oder Arbeiten für eine spätere Wiederinbetriebnahme im Gange sind;
- wenn Swissgrid für die weitere Nutzung des Netzanschlusses kostenverursachende Massnahmen treffen müsste, diese Kosten dem Netzanschlussnehmer zuzurechnen sind und der Netzanschlussnehmer trotz rechtskräftigem Entscheid nicht zur Übernahme der Kosten bereit ist;
- wenn Swissgrid den Netzanschluss auf Grund äusserer Zwänge (rechtskräftige behördliche Anordnungen) verlegen oder abbrechen muss.

Die Kündigung des Netzanschlusses hat zur Folge, dass der Netzanschluss dauerhaft getrennt und, wenn innerhalb der folgenden zwei Jahre keine Wiederinbetriebnahme geplant wird, zurückgebaut wird.

13 Rechtsnachfolge

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei diesem Vorgang zustimmt.

Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser keine Gewähr bietet, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

14 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln. Die Parteien sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen auch durch alle ihre Arbeitnehmer und Hilfspersonen eingehalten werden.

Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an Behörden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung. Falls eine Partei von einer Behörde aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Herausgabe und/oder Bekanntgabe von vertraulichen Informationen, Unterlagen oder elektronischen Datenträgern aufgefordert wird, wird sie die anderen Parteien darüber schnellstmöglich und schriftlich informieren.

Die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes sind durch die Parteien bei der Bearbeitung von Daten einzuhalten.

15 Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages (einschliesslich dieser Bestimmung und der NAV Anhänge) bedürfen der Schriftform.

16 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des vorliegenden Vertrags hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine neue

Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

Der vorliegende Vertrag ist seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen, falls sich Lücken ergeben sollten.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der Swissgrid.

18 Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden sämtliche früheren Vereinbarungen, die diesen Vertragsinhalt betreffen, aufgehoben (insbesondere die Grundsatzvereinbarung betreffend Netzanschluss). Vorbehalten bleiben Anlageverträge; diese gelten weiter, soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstossen.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original.

19 Besondere Bestimmungen

Swissgrid

Ort, Datum:

Name:

Name:

Netzanschlussnehmer

Ort, Datum:

Name:

Name: